

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 12

Artikel: Spielbankgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

Nº 12

BASEL, 20. März 1930

Nº 12

BALE, 20 mars 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—, vierteljährl. Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Zuschlag für Postabonnemente 30 Cts. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, vierteljährl. Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

**Organ und Eigentum
des Schweizer
Hotelier-Vereins**



**Organe et propriété
de la Société Suisse
des Hôteliers**

Erscheint jeden Donnerstag
mit illustrierter Monatsbeilage:
„Hotel-Technik“

Neununddreissigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Paraît tous les jeudis
avec Supplément illustré mensuel:
«La Technique Hôtelière»

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. en plus. Pour l'ETRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-
Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
Safran No. 11.52

Rédaction et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques
postaux No. V 85

Siehe Warnungstafel!



Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hiemit die schmerzliche
Mitteilung, dass unser Mitglied

Herr

Bernhard Tratschin-Calonder

Besitzer des Hotel Calonder
St. Moritz-Dorf

am 12. März nach kurzer, schwerer
Krankheit im Alter von 58 Jahren
gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegan-
gen ein ehrendes Andenken zu be-
wahren.

Namens des Zentralvorstandes
Der Zentralpräsident:
Dr. H. Seiler.

Vereinsnachrichten

Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besammelt sich am Montag, den 31. März, in Genf zur Behandlung der statutarischen Geschäfte: Jahresbericht und Jahresrechnung, Voranschlag 1930 etc. An weitem Traktanden sind vorgesehen: Entgegennahme der Berichte verschiedener Subkommissionen des Vorstandes; Aufstellung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung; Beziehungen zum Schweizer Gewerbeverband und Schweizer Wirteverein; Telefonzuschläge und Beschlussfassung zu einer Reihe interner Fragen.

Der Sitzung des Zentralvorstandes geht eine Zusammenkunft des Geschäftsleitenden Ausschusses voraus. Am 1. April folgt sodann eine Konferenz mit Vertretern des Schweizer Automobil-Club und des Touring-Club zwecks Besprechung verschiedener gemeinsam interessierender Angelegenheiten, speziell auch die Frage der Doppelspurigkeit der Automobilführer und der bezügl. Anzeigen.

Anregungen und Wünsche der Sektionen und Einzelmitglieder, deren Behandlung an den Genfer Sitzungen gewünscht wird, sind der Direktion des Zentralbureau bis spätestens den 28. März zur Kenntnis zu bringen.

Autorgebühren

Wie wir erfahren, richteten kürzlich Vertreter der „Sacem“ unter Berufung auf eine frühere Publikation der „Hotel-Revue“ an einige unserer Mitgliederhotels die Anforderung zur Bezahlung von Autorgebühren ab Datum vom 1. März 1928.

Dazu ist zu bemerken, dass in den Schreiben der „Sacem“ enthaltene Behauptung betreffend eine angebliche Vereinbarung resp. Festlegung des S. H. V. auf den alten Tarif falsch ist.

Wir ersuchen unsere Vereinsmitglieder daher dringend, sich in Sachen „Sacem“ genau an die in früheren Nummern hier ausgegebenen Verhaltensmassregeln zu halten, nämlich:

1. Unter keinen Umständen angeblich in früheren Jahren verfallene Gebühren zu bezahlen;
2. Allfällige freiwillige Einzelabkommen zur Regelung des Gebühreneinzuges **nur für die Zukunft** und lediglich auf der Basis des früheren Vertrages einzugehen. Höhere Gebührensätze sind abzulehnen;
3. Die Orchester zu veranlassen, nur ungeschützte Stücke zu spielen und unter keinen Umständen Programme aufzulegen oder jemand mitzuteilen, welche Stücke gespielt werden.
4. Bei Drohungen seitens der „Sacem“ und ihrer Anwälte, direkt oder durch gerichtliche Notifikationen, wende man sich um Ratschlag ans Zentralbureau in Basel.

Eingabe betr. Ermässigung der Bahntaxen

Die Höhe der Bahntarife, namentlich des Personen- und Gepäckverkehrs, bildet seit Jahren Gegenstand der öffentlichen Kritik. Auch im Schosse des S. H. V., als der zentralen Organisation des von der Entwicklung des Reiseverkehrs zumeist abhängigen Berufsstandes, ist das Tarifwesen der Transportanstalten wiederholt eingehender Erörterung unterzogen worden, wobei immer wieder auf die Gefahren und Nachteile hingewiesen wurde, die aus einer übersehten Tarifpolitik der Bahnen für die Hebung und Förderung des Tourismus, des Vergnügungsreiseverkehrs erwachsen. Als Niederschlag dieser Erfahrungen und Konstatierungen hat nun der S. H. V. unterm 10. März 1930 eine wohlbegründete Eingabe an die Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen gerichtet, in welcher folgende Postulate aufgestellt werden:

1. Auf Beginn des Jahres 1931 seien die bestehenden Schnellschuldenzüge ganz oder nach Möglichkeit zu beseitigen.
 2. Die Transporttaxen für Reisegepäck seien in einem wesentlichen Mass zu reduzieren.
 3. Die seit letztem Jahr ausgegebenen 8tägigen Generalabonnemente seien entweder zu beseitigen oder es sei ihnen eine bedeutend grössere Gültigkeitsdauer zu geben.
 4. Die in diesem Winter ausgegebenen Sportbillets seien auf den Sommer zu erweitern mit der Möglichkeit, sie auch an den Montagen zu benützen.
 5. Die Ordnung des Dienstmännerwesens, der Hotelpartiers und der Vertreter von Reisebureaus auf den grösseren Bahnhöfen sei einer Revision zu unterziehen.
- Auf die Details der Begründung wird noch zurückzukommen sein.

Spielbankgesetz

Gebühr für Untersuchung der Spielapparate.

Mit Beschluss vom 10. März 1930 hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen über das Verfahren bei der Prüfung von Spielapparaten (Automaten) gemäss Art. 3, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929

über die Spielbanken. Der Beschluss ordnet an, dass der Gesuchsteller (Bewerber) die Kosten solcher Prüfungen resp. Entscheide zu tragen hat. Die Prüfung hat durch Organe des Justiz- und Polizeidepartements zu erfolgen. Die Spruchgebühr beträgt je nach den Umständen bis zu Fr. 200, die Schreibgebühr für Ausfertigung des Entscheides Fr. 1.— pro Seite. Ferner hat der Bewerber dem Departement die Barauslagen für Ausscheine und Expertisen zu ersetzen.

Schweizer Bundesfeier-Komitee

Am 10. März fand in Bern die Hauptversammlung des Schweizer Bundesfeier-Komitees statt, die in erster Linie der Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte sowie der Beschlussfassung über die Zweckbestimmung der nächstjährigen Sammlung galt. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung fanden Genehmigung. Der Ertrag der letztjährigen Aktion beläuft sich, unter Einschluss einiger erst in jüngster Zeit eingelaufener Gaben, im Total auf Franken 1,800,000, die zur Ablieferung an die Schweizerische Nationalspende gelangen. Damit ist das Resultat besser ausgefallen, als man nach den ersten Meldungen annehmen durfte; die Summe stellt auch das beste bisher erreichte Ergebnis dar.

In der Frage der Zweckbestimmung der nächstjährigen Aktion entschied sich die Versammlung nach eingehender Prüfung dahin, das Ertragnis für die Nothilfe der Bergbewohner zu verwenden und zwar speziell bei Naturkatastrophen im Hochgebirge, eine Aufgabe, die klar und in vielen Fällen sicher sehr dringend ist.

Am Vormittag des 10. März wurde auch eine Sitzung der Propagandakommission, resp. der Vertrauensleute und Mitarbeiter des Bundesfeier-Komitee abgehalten, zur Aussprache über die letztjährige Aktion und Beratung über die Durchführung der Sammlung 1930, deren Ertrag bekanntlich für die bedürftigen Schweizer Schulen im Ausland sowie für die Unterstützung von Schweizerlern für die Schulung ihrer Kinder bestimmt wurde. Je nach den örtlichen Verhältnissen soll die Sammlung resp. der Abzeichenverkauf in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Lehrerschaft organisiert werden.

Bezüglich der Aktion in den Hotels, die alljährlich zu einem wesentlichen Bestandteil an die Sammlung beitragen, folgt noch eine Spezialkonferenz, voraussichtlich im Monat Mai.

ZIKA

F.D. Die Bauarbeiten haben begonnen, die Ausstellungsstände der gewerblichen und industriellen Abteilung, einschliesslich jener der landwirtschaftlichen Produktion, sind beinahe ausverkauft: Nun kommt die Hauptsache, das ist die Beteiligung unserer schweizerischen Hotels und Restaurants, Köche und Pâtisseries. Hier sind zwei Gesichtspunkte zu beachten, einmal

die propagandistische Wirkung

für den ausstellenden Hotelbetrieb. Vielleicht hat man bisher in der schweizerischen Hotellerie dem Umstand etwas zu wenig Rechnung getragen, dass sich durch kulinarische Schaustellungen eine recht wirksame Reklame betätigen lässt. Die Organisation der ZIKA will dieser Möglichkeit besonders entgegenkommen. Sie hat daher im Kochkunst-Pavillon, der durch seine vornehme und neuzeitliche Innenausstattung schon an sich zu einem Schmuckstück, zu einem

Auskunftsdiens über Reisebureaux u. Annoncen-Acquisition

Vorsicht bei Kreditgewährung.

Unter dem Stichwort „Reisebüros, die nicht bezahlen“, nennt die Zeitschrift „Hotel“ u. a. auch das Bureau Alessandro Perlo, Galeria Nazionale in Torino, das sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet soll, jedoch die demnächste Bezahlung der an verschiedene Hotels schuldigen Beträge in Aussicht gestellt hat.

Rabattbettel.

Neben vielen andern Offiziers- und Beamtenvereinigungen des Auslandes geht nun neuestens auch ein ungarischer Verband dieser Art auf den Rabattbettel bei den Schweizer Hotels aus. Man kennt unsere Einstellung zu diesen Organisationen. Wenn ihre Ziele auch auf eine Stimulierung der Reiselust ihrer Mitglieder hinauslaufen und damit in gewissem Sinne der Hebung des Fremdenverkehrs dienen, so muss andererseits doch der Auffassung entgegengetreten werden, dass die Hotelier durch spezielle finanzielle Opfer bringen solle. Dies umsomehr, als die Beamtenvereinigungen in der Regel keine bindenden Zusicherungen für die Zuweisung einer entsprechenden Zahl von Gästen eingehen können. Es bleibt daher bei allen derartigen Gesuchen als bester Ausweg die strikte Ablehnung, zumal die Preisvorschriften des S. H. V. das Verbot statuieren, an Einzelgäste Provisionen oder Rabatte zu gewähren.

Ehrentempel unserer Hotelküche werden soll, die Eingliederung von sechs Wandkochen vorgesehen. Diese Wandkochen in einer Frontbreite von 5 bis 5,4 m und einer Tiefe von 3 m eignen sich vorzüglich zur Ausstellung eines Gesamtarrangements, d. h. einer gedeckten Tafel mit den dazugehörigen Gerichten.

Es dürfte kaum ein wirksames Propagandamittel für eine Gaststätte geben, als vor versammeltem Publikum einen Ausschnitt aus seinem Betrieb zu zeigen. Mit wenig Geld wird es jedem Aussteller möglich sein, die Wände der Kojen nach dem Cachet seines eigenen Restaurants oder Hotels auszumücken, ein entsprechendes Tafelarrangement hineinzustellen und damit die Darstellung einer Mahlzeit, vom einfachen Ausflugsrestaurant bis zur raffinierten Tafel eines Gala-Diners in einem Luxus-Hotel zu verbinden. Die Mietgebühren für die erwähnten Wandkochen sind äusserst bescheiden gehalten, denn sie betragen nur Fr. 37,50, bzw. Fr. 40.— pro Tag und entsprechen damit den effektiven Selbstkosten der Ausstellung für Reinigung, Licht, Überwachung und Versicherung. Die Wandkochen können für eine beliebige Zahl von Tagen gemietet werden. Zur Her- oder Fertigstellung, Auffrischung etc. der kulinarischen Objekte steht den Ausstellern die grosse Ausstellungsküche kostenlos zur Verfügung.

Die Beigabe von kulinarischen Gerichten ist indessen nicht unbedingt erforderlich: Es können auch nur Tafelgedecke ausgestellt werden, die mit einer hübschen Blumendekoration, dem Genre des betr. Hauses angepasst, ebenfalls recht wirksam zu werben vermögen.

Der grosse Erfolg, den die Hotels Engadiner Kulm, Central-Lausanne und Maison Manuel-Lausanne (Stadtküche) an der internat. Kochkunstausstellung in Frankfurt a. M. im vorigen Oktober erzielten, dürfte jedenfalls als Erfahrungsgrundlage dienen und zahlreichen Betrieben ein Ansporn sein, um sich an der ZIKA zu beteiligen.

Es ist aber auch für das gesamtschweizer. Hotel- und Restaurantgewerbe von prestigehafter Bedeutung, sich vor dem internationalen Besucher-Publikum der ZIKA in seiner eigenartigen Mannigfaltigkeit und Qualität recht vorteilhaft zu zeigen und damit die einzigartige Reklamegelegenheit der ZIKA, als welche dieselbe gelten darf, voll auszunützen.

Der andere, nicht zu unterschätzende Gesichtspunkt betrifft die